



Informationen für den Besuch der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Schulen der Stadt Willebadessen

Ihr Kind besucht bzw. wird in Kürze eine offene Ganztagsgrundschule im Stadtgebiet Willebadessen besuchen.

Die Stadt Willebadessen beteiligt sich seit dem Schuljahr 2008/2009 mit den Grundschulen in Peckelsheim und in Willebadessen an dem Landesprojekt „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ (OGS).

Mit dem Projekt sollen bereits vorhandene Betreuungsangebote der Schule mit weiteren Kooperationspartnern ausgeweitet werden. Ziel ist die Erarbeitung und Umsetzung eines umfassenden Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungskonzeptes.

Mit den nachfolgenden Informationen erhalten Sie zunächst einen Überblick über die wichtigsten Bedingungen für die Teilnahme am Projekt:

Die Anmeldung zur Teilnahme an der OGS ist freiwillig. Werden die Kinder zur Teilnahme an der OGS für die Ganztagsbetreuung angemeldet, so handelt es sich hierbei um eine verbindliche Anmeldung für die gesamte Grundschulzeit. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. *Wohnortwechsel*) ist eine Abmeldung im laufenden Schuljahr möglich. Ansonsten ist eine Abmeldung zum jeweiligen Schuljahresende möglich.

Die teilnehmenden Kinder in der OGS werden in der Schulzeit montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr betreut. An unterrichtsfreien Tagen (*außer Samstagen, Sonntagen und Feiertagen*) erfolgt nach Bedarf die Betreuung montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Für alle Kinder der OGS wird ein Mittagessen angeboten. Die Teilnahme am Mittagessen ist **verpflichtend**.

Das Mittagessen in der OGS in Peckelsheim und Willebadessen wird von der Firma Quellenhof-Gastronomie-Service GmbH aus Höxter-Bruchhausen geliefert.

Die Kinder der OGS werden während des Mittagessens beaufsichtigt. Die Speisen werden am Tisch eingenommen.

Die Abrechnung für das Mittagessen erfolgt direkt mit der Firma Quellenhof-Gastronomie-Service GmbH. Bei Fragen zum Essen oder zur Abrechnung ist die Firma Quellenhof-Gastronomie-Service GmbH unter 05275 9851118 oder schulessen@quellenhof-gastro.de zu erreichen.

Es ist auch lediglich **eine Betreuung bis 13.00 Uhr ohne Mittagessen** möglich. Diese Betreuung findet ausschließlich in der Schulzeit statt. Hierfür ist ein monatlicher Betrag in Höhe von 30,00 € zu zahlen, für das erste Geschwisterkind werden 50 % des Pauschalbetrages erhoben, jedes weitere Geschwisterkind ist frei.

Informationen zum Elternbeitrag

Zur Mitfinanzierung der Kosten des Betriebes dieser Einrichtung haben Sie einen finanziellen Beitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Damit festgestellt werden kann, welchen Beitrag Sie entsprechend der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern am Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ und der offenen Ganztagsgrundschule an den Schulen im Primarbereich der Stadt Willebadessen zu leisten haben, werden Sie gebeten, die beigefügte Erklärung vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit den entsprechenden Einkommensnachweisen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt an die Stadt Willebadessen, Sachgebiet Elternbeiträge OGS, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen zu übersenden.

Erläuterungen zu den Elternbeiträgen:

1. Höhe der Elternbeiträge

Entsprechend Ihrer BRUTTO-Jahreseinkünfte werden Sie in eine der Einkommensgruppen eingestuft. Aus der jeweiligen Einkommensgruppe ergibt sich der monatlich zu zahlende Elternbeitrag.

Folgende Beitragssätze gelten zzt. aufgrund der Anlage zu § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern am Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ und der offenen Ganztagsgrundschule an den Schulen im Primarbereich der Stadt Willebadessen vom 23.06.2023 in der zzt. gültigen Fassung:

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Jahresbeitrag/monatl. Beitrag
1	bis 30.000 €	0,00 €
2	bis 35.000 €	480,00 € / 40,00 €
3	bis 40.000 €	720,00 € / 60,00 €
4	bis 45.000 €	960,00 € / 80,00 €
5	bis 50.000 €	1.200,00 € / 100,00 €
6	bis 60.000 €	1.440,00 € / 120,00 €
7	bis 70.000 €	1.680,00 € / 140,00 €
8	bis 80.000 €	1.860,00 € / 155,00 €
9	bis 90.000 €	2.040,00 € / 170,00 €
10	bis 100.000 €	2.220,00 € / 185,00 €
11	bis 125.000 €	2.400,00 € / 200,00 €
12	über 125.000 €	2.640,00 € / 220,00 €

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die OGS ist für das erste Kind der volle Beitrag zu leisten, für das zweite Kind sind 50 % des vollen Beitrages zu leisten, jedes weitere Geschwisterkind ist frei.

2. Einkünfte der Eltern

- Lebt das Kind bei den Eltern, so sind die gesamten positiven Einkünfte beider Elternteile maßgebend.
- Lebt das Kind bei nur einem Elternteil, so sind auch nur dessen positiven Einkünfte maßgebend.
- Lebt das Kind bei Pflegeeltern, so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn ihnen für das Kind der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird.

3. Zu berücksichtigende Einkunftsarten

Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das tatsächliche Einkommen (**Summe der positiven Einkünfte**) eines Kalenderjahres im Jahr der Beitragspflicht.

Berücksichtigt werden die Einkunftsarten nach dem Einkommensteuerrecht:

- **Einkünfte** aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind oder nicht.
- **Beamte, Richter oder ähnliche sozialversicherungsfreie Beschäftigte**, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten, erzielen im Vergleich zu Arbeitnehmern in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei gleichem Nettoeinkommen ein geringeres Bruttoeinkommen. Aus diesem Grund ist der Altersversorgungsanteil zum Einkommen hinzuzurechnen. Der Gesetzgeber hat aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vorgesehen, dass ein pauschaler Betrag in Höhe **von 10 %** der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzugerechnet wird.
- **Unterhaltsleistungen von Privatpersonen, auch wenn die Leistungen freiwillig erfolgen.**
- **Öffentliche Leistungen**, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind. Hierzu gehören insbesondere Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Kinderzuschlag, Krankengeld, Wohngeld, Sozialhilfe, Unterhaltsvorschuss, Konkursausfallgeld und Elterngeld (abzüglich Freibetrag).

4. Änderung der laufenden Einkünfte

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die sich im Verlauf der Beitragszahlung ergeben und zu einer Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, müssen Sie unverzüglich mitteilen.

Die laufenden Einkünfte werden dann ab dem Monat der Einkommensänderung hochgerechnet. Einmalzahlungen wie z. B. Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld werden hinzugerechnet.

Einkommensänderungen treten z. B. ein durch: Arbeitsaufnahme eines Elternteils oder beider Elternteile, Arbeitsplatzwechsel, (außer-)tarifliche Einkommensanhebung, Arbeitslosigkeit, Arbeitsplatzverlust, Sozialhilfebezug, Trennung der beitragspflichtigen Eltern, Geburt des 3. oder eines weiteren Kindes, Wegfall von Unterhalt o. ä.

Beträge die aufgrund falscher oder unvollständig gemachter Angaben zu gering festgesetzt worden sind, sind zu ersetzen.

5. Nicht zu berücksichtigende Einkunftsarten

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, das Erziehungsgeld nach dem bis zum 31.12.2006 geltenden Bundeserziehungsgeldgesetz, Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) bzw. nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII (KJHG), Betreuungsgeld nach § 16 SGB VIII, Elterngeld (**nur der Freibetrag**) nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie das Baukindergeld des Bundes gehören nicht zu den zu berücksichtigenden Einkünften.

6. Von den Einkünften abzuziehende Beträge

Es werden **grundsätzlich die Bruttoeinkünfte** zugrunde gelegt, nicht das zu versteuernde Einkommen. Hier von sind nur die dazugehörigen **Werbungskosten abzuziehen**. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so können nur die nach dem Einkommensteuerrecht geltenden Pauschalen zugrunde gelegt werden (seit dem 01.01.2023 1.200,- Euro).

Sogenannte Negativeinkünfte, d. h. Verluste bzw. Werbungskostenüberschüsse, **können nicht berücksichtigt werden**. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer Einkommensart von den übrigen Einkünften abzuziehen, auch wenn diese dem Ehegatten zugeordnet sind.

Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach o. g. Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht.

Die **Kinderfreibeträge ab dem dritten Kind werden abgezogen**. Die Zahl der Ihnen gewährten Kinderfreibeträge können Sie z. B. Ihrem Einkommensteuerbescheid entnehmen.

7. Der Erklärung beizufügende Nachweise, wenn zutreffend (aktuelle bzw. Vorjahr)

- Einen umfassenden Nachweis bietet Ihr Einkommensteuerbescheid (bitte vollständig einreichen) und die Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung/en von Dezember.
- Bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob, 520-Euro-Job) reichen Sie zusätzlich eine Bescheinigung über die Jahresverdiensthöhe ein.
- Wenn Sie Lohnersatzleistungen erhalten haben (Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld u. a.) reichen Sie bitte die jeweiligen Bewilligungsbescheide der zuständigen Behörde ein.
- Wenn Sie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung erzielt haben, so ist ein Nachweis über den vereinbarten Miet- bzw. Pachtzins vorzulegen.
- Wenn Sie Wohngeld, Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Ausbildungsförderung erhalten haben, so dienen auch hier die Bewilligungsbescheide als Nachweis.
- Sollten Sie Einkünfte erzielt haben, die hier nicht genannt sind, so weisen Sie diese bitte in sonstiger geeigneter Form nach.
- Sollten Ihre Einkünfte ohnehin **über 125.000,00 €** betragen, so brauchen Sie **keine Nachweise** zu erbringen. Kreuzen Sie dann bitte lediglich die entsprechende Einkommensgruppe an.

Bitte beachten Sie, dass automatisch der höchste Beitrag festgesetzt wird, wenn die notwendigen Nachweise, die zur Einstufung in eine Einkommensgruppe erforderlich sind, nicht von Ihnen eingereicht werden.

8. Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu zahlen?

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in den das vereinbarte Aufnahmedatum fällt und dem Kind ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht.

Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für das gesamte Schuljahr (01.08. – 31.07.). Sie wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. Ferien) sowie durch An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (z.B. Krankheit) nicht berührt. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch evtl. Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen.

9. Erlass von Elternbeiträgen

Die Elternbeiträge sollen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. (§ 90 Abs. 4 SGB VIII)

Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

10. Rechtliche Grundlagen

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern am Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ und der offenen Ganztagsgrundschule an den Schulen im Primarbereich der Stadt Willebadessen vom 23.06.2023 in der zzt. gültigen Fassung, § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG).